DEUTSCHER BAUERNVERBAND

Berlin, 03. Juli 2012

Stellungnahme des Deutschen Bauernverbandes
zum
Entwurf des ersten Netzentwicklungsplans (NEP 2012)

Der Deutsche Bauernverband (DBV) bekennt sich zu den Zielen der Energiewende. Land- und Forstwirte haben stark in Erneuerbare Energien investiert und können heute einen beachtlichen Anteil an der Erzeugung von Bioenergie vorweisen. Darüber hinaus sind viele Bauern auch bei Photovoltaik engagiert.

Dem DBV ist bewusst, dass für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiepolitik eine Beschleunigung des Netzausbaus unerlässlich ist. Dafür ist jedoch die notwendige gesellschaftliche Akzeptanz erforderlich, was die Akzeptanz der hiervon betroffenen Grundeigentümer einschließt. Der Netzentwicklungsplan 2012 (NEP 2012) spricht auch an verschiedenen Stellen von der Akzeptanz der Gesellschaft. Nach Auffassung der DBV ist jedoch die Berücksichtigung der Anliegen von Grundeigentümern sowie Land- und Forstwirten als die vom Netzausbau (anders als der Großteil der Bevölkerung) direkt in ihrem Eigentum betroffenen Personengruppen unzureichend. So finden die Begriffe „Landwirte“ und „Grundeigentümer“ im gesamten NEP 2012 nicht einmal Erwähnung. Die genannten Anliegen betreffen insbesondere 3 Bereiche:

1. Stärkere Rücksichtnahme auf den Erhalt produktiver landwirtschaftlicher Flächen und Betriebsstrukturen bei der Planung der Trassenführungen.
2. Abänderung der Ausgleichsregelungen für Eingriffe in die Natur und in das Landschaftsbild beim Bau von Höchstspannungsleitungen dahin, dass land- und forstwirtschaftliche Flächen hierfür nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden.
3. Einführung zusätzlicher wiederkehrender Nutzungsvergütungen für die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen für Stromtrassen und Energieleitungstrassen insgesamt.

Zu 1. Rücksichtnahme auf den Erhalt produktiver landwirtschaftlicher Flächen und Betriebsstrukturen bei der Planung der Trassenführungen

1.1 Der Deutsche Bauernverband fordert grundsätzlich einen besseren Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen als unvermehrbare Produktionsgrundlage zur

Ernährungssicherung und für nachwachsende Rohstoffe. Hierzu hat der DBV eine Petition „Initiative für ein Gesetz zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen“ an den Deutschen Bundestag eingereicht. Mit über 212.000 Unterschriften haben Bauern, Bäuerinnen, Landjugendliche und zahlreiche Bürgerinnen und Bürger aus allen gesellschaftlichen Gruppen die Petition unterstützt. ***Eine grundsätzliche Sensibilität für die Problematik des hohen Flächenverbrauchs durch den Netzausbau lässt der NEP 2012 bislang vermissen.***

Um die geplante Energiewende in Deutschland zu realisieren, wird im Entwurf des ersten Netzentwicklungsplans ein Neubau von 3800 km Höchstspannungsleitungen (220 - 380 kV) für notwendig erachtet. Bei einem mittleren Abstand von 375 Metern zwischen den Masten, bedarf es für die Errichtung der Stromtrassen etwa 10.150 Masten. Daraus ergibt sich eine direkt bebaute Fläche von 102 ha (pro Mast 100 m² Grundfläche). Die von Kabeln überspannte und eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbare Fläche beläuft sich auf 7 Hektar pro Kilometer Leitung, also insgesamt 26.600 ha (70 m überspannte Fläche). Wegen der Kabelschwung-Breite muss sogar eine Breite von 200 m entlang der Trassen waldfrei gehalten bzw. dürfen dort keine Gebäude gebaut werden. Daraus ergibt sich eine Gesamtfläche von 76.000 ha. Hinzu kommt eine Naturschutz-Ausgleichsfläche von rund 15.000 ha, bei 4 ha Ausgleich pro Kilometer Freileitung.

1.2 Im Hinblick auf den Netzausbau ist für den Flächenschutz als ein Bestandteil auch das im NEP 2012 angesprochene Prinzip des Ausbaus bestehender Trassen vor einem Neubau ***(NoVA- Prinzip)*** entscheidend, dessen konsequente Umsetzung der DBV ausdrücklich unterstützt. Dies ist nicht nur wegen des geringeren Eingriffs in Naturräume, Raumpläne und Siedlungsräume wichtig, sondern auch insbesondere ***um agrarstrukturelle Belange[1] sowie die landwirtschaftlichen Flächen besser zu schützen***. Daher ist auch eine frühzeitige agrarstrukturelle und bodenschutzfachliche Begleitung der Planungen erforderlich. Einen Hinweis hierauf enthält der NEP 2012 bislang jedoch nicht. Dies sollte ergänzt werden.

1.3 Bereits das Baugesetzbuch (BauGB) fordert in § 1 a Ziffer 2, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Vor allem landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Auch das Bundesnaturschutzgesetz sieht im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 Abs. 3) bereits heute vor, dass bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist und insbesondere für die landwirtschaftliche

[1] Unter Agrarstruktur ist die Gesamtheit der Ausstattung, Verfügbarkeit und Qualität von Produktionsfaktoren (Arbeit, Boden, Kapital) sowie der Produktions- und Arbeitsbedingungen und damit der Produktionskapazität und Produktivität zu verstehen. Hierzu gehören auch die Entwicklungsmöglichkeiten der Land- und Forstwirtschaft und ihrer Betriebe in einem Agrarraum, also auch im Umfeld eines bzw. mehrerer Betriebe. Agrarstrukturelle Belange sind dann berührt, wenn diese Faktoren beeinflusst oder verändert werden.

Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden dürfen. Der Deutsche Bauernverband fordert, die Vorgaben des BauGB und des BNatSchG in Bezug auf die Rücksichtnahme auf land- und forstwirtschaftliche Flächen analog in den NEP 2012 zu übernehmen.

1.4 Die Nutzungseignung land- und forstwirtschaftlicher Böden umfasst dabei weit mehr als nur die Betrachtung der Bodengüte. Eine allgemein gültige Definition oder bundesweite Festlegung ist daher nicht möglich, sondern erfordert eine einzelfallbezogene und einzelbetriebliche Betrachtung. Für die Land- und Forstwirtschaft „besonders geeignete Böden“ werden bestimmt durch:

1. Quantität und Qualität der Nutzbarkeit von Agrar- und Forstflächen, also Bodengüte (Bodenbonität), Größe, Umriss (Zuschnitt) und Umfang der von landwirtschaftlichen Betrieben genutzten bzw. bewirtschafteten eigenen und gepachteten Betriebsflächen
2. Innere und äußere Erschließung (Ver- und Entsorgung, Wege- und Gewässernetz, Bewässerungs-, Drainage und Vorfluterfunktion) von land- und forstwirtschaftlichen Flächen
3. Aktuelle Nutzung sowie das Erfordernis der Flächennutzung für die mit der Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung (auch Fischerei und Imkerei)

Während die Agrarstruktur eher auf die Nutzbarkeit der Flächen in einem Raum oder einer Region Bezug nimmt, ist die Frage der besonders geeigneten Böden auch für jede Nutzungseinheit isoliert zu prüfen, das kann auch eine separate Parzelle oder ein Flurstück im Sinne des Katasters sein.

→ Dies bedeutet für die Planungen zum Netzausbau, dass z.B. ***arrondierte landwirtschaftliche Nutzflächen möglichst wenig durchschnitten*** werden dürfen und ***Entwicklungseinschnitte für landwirtschaftliche Betriebe vermieden*** werden müssen. Vorhandene Trassen sind in der weiteren Planung vordringlich zu nutzen. Ebenso sollte auf mögliche ***Bündelungen mit anderen Infrastruktureinrichtungen*** - wie z.B. Autobahn- oder ICE-Trassen, sowie Wasserstraßen - geachtet werden. ***Diese Zielsetzungen gilt es im NEP 2012 zu ergänzen.***

1.5 Bei der ***Erdverkabelung*** sind Lösungen mit geringen Beeinträchtigungen für den Boden (z.B. durch Wärmeentwicklung) vorzuziehen, z.B. Gleichstromkabel. Die Erdverkabelung von Hochspannungsleitungen in Wechselstrom (380 kV-Übertragungsnetz) wird aus landwirtschaftlicher Sicht eher kritisch gesehen. Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist bei einer Erdverkabelung im Höchstspannungsbereich von einem erheblichen Eingriff in den Boden und seine Struktur auszugehen. Durch die von einer Erdverkabelung ausgehende Erwärmung

des Bodens ist mit erhöhten Verdunstungs- und Austrocknungsraten in einem ca. 20 – 30 m breiten Schutzstreifen zu rechnen. Daraus ergeben sich nicht nur übergangsweise, sondern dauerhaft erhebliche Produktionseinbußen auf landwirtschaftlichen Flächen. Bei einer Erdverkabelung im Höchstspannungsbereich sind die Eingriffe in das Eigentum und die Nutzung im Vergleich zu einer Freileitung erheblich gravierender. Es bedarf daher weitergehender Untersuchungen, um belastbare Aussagen zu den längerfristigen Auswirkungen einer Erdverkabelung auf die Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Flächen zu erhalten. Dieser Aspekt kommt im NEP 2012 bislang zu kurz.

1.6 Bei der Auswahl der konkreten Techniken für Hochspannungsleitungen fehlt bislang eine Berücksichtigung der Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirte. Zunehmend stehend die Landwirte vor dem Problem, dass Erntemaschinen größere Dimensionen umfassen als zu Zeiten des Baus einer Stromtrasse. Oftmals können die vorgegebenen DIN-Vorschriften hinsichtlich der Abstände zu der Leitung nicht mehr eingehalten werden. Beim Ausbau und Neubau von Hochspannungsleitungen gilt es daher auf eine ***ausreichende Höhe der Leitungen*** (auch über der normativ geforderten) zu achten. Diesen Punkt gilt es im NEP 2012 zu ergänzen.

Zu 2. Abänderung der Ausgleichsregelungen für Eingriffe in die Natur und in das Landschaftsbild beim Bau von Höchstspannungsleitungen

2.1 Der DBV fordert beim Neu- und Ausbau der Leitungsnetze den Verzicht bzw. eine flächenneutrale Umsetzung der Naturschutz-Kompensation ohne Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen. Ausführungen zu diesem begleitenden Aspekt des Netzausbaus gilt es im NEP 2012 zu ergänzen.

Die Stärkung des Grundsatzes der Flächenschonung im Rahmen der Eingriffsregelung sollte auch im Sinne der Netzbetreiberunternehmen liegen, weil hiermit ein wichtiger Teil der notwendigen Akzeptanz unter den Betroffenen herbeigeführt werden kann. Da der Aspekt der Gestaltung der Ausgleichsregelung im Rahmen der weiteren Netzausbauplanung eine erhebliche Rolle spielen wird, sollte dazu eine Positionierung im NEP 2012 ergänzt werden. Schließlich geht der NEP 2012 auch an anderen Stellen auf gesetzliche Rahmenbedingungen ein.

2.2 Für viele Landwirte ist es nicht nachvollziehbar, dass die Errichtung von Anlagen im Sinne des Erneuerbare Energien Gesetzes bzw. zum Zwecke des Ausbaus Erneuerbarer Energien auch noch naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen auslöst. Wenn politisch dennoch ein Ausgleich für erforderlich gehalten wird, darf dieser nur durch Entsiegelung oder flächenneutrale Maßnahmen erfolgen (Pflege/Aufwertung vorhandener Biotope, produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen, Maßnahmen in Schutzgebieten oder für Gewässer nach WRRL).

Da im Wesentlichen ein Ausgleich für Eingriffe in das Landschaftsbild erforderlich ist, die wiederum nicht durch Realkompensation ausgeglichen werden können, sollte der Ausgleich für Eingriffe in das Landschaftsbild allenfalls als Ersatz in Geld zur Verwendung für die Entsiegelung erfolgen. In Fällen, in denen eine Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen als Kompensationsflächen nicht vermieden werden kann, sind ausschließlich produktionsintegrierte Maßnahmen in Kooperation mit den Landwirten umzusetzen. Sollte für einen Eingriff Ersatzgeld gezahlt werden, muss ausgeschlossen werden, dass das Geld zum Flächenkauf verwendet oder zweckentfremdet wird. Ersatzgeld sollte vielmehr für die Entsiegelung oder die Pflege/Aufwertung vorhandener Biotope genutzt werden.

Der DBV fordert - im Vorgriff auf die Bundeskompensationsverordnung - eine Selbstverpflichtung der Planungsträger im NEP 2012, den naturschutzfachlichen Ausgleich ohne zusätzliche Flächeninanspruchnahme zu Lasten der Landwirtschaft durchzuführen. Hierzu regt der Deutsche Bauernverband die Schaffung eines Entsiegelungsfonds begleitend zum Netzausbau an.
Den größten Eingriff in Natur und Landschaft bilden die bis zu 60 m hohen Strommasten mit ihrer vertikalen Struktur. Sie stören das Landschaftsbild erheblich, jedoch ist dieser Eingriff in das Landschaftsbild nicht durch Realkompensation auszugleichen. Für diesen Fall weist die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) in ihrer Empfehlung vom 15./16. März 2012 explizit auf die Möglichkeit der im BNatSchG verankerten Ersatzzahlungen für Eingriffe in das Landschaftsbild hin. Diese bemessen sich je nach Schwere des Eingriffs und des Wertes der betroffenen Fläche auf 1 bis 10 % der Bausumme. Zusammen mit den ohnehin notwendigen Investitionen in die Netze belaufen sich die Gesamtinvestitionen nach Schätzungen der vier Übertragungsnetzbetreiber auf 19 – 23 Milliarden EURO. Bei angenommenen durchschnittlichen Ersatzzahlungen in Höhe von 5 % und einer angenommenen Bausumme von 20 Milliarden EURO ergibt sich ein Budget von 1 Milliarde EURO, die der naturschutzrechtliche Ausgleich nur für den Eingriff in das Landschaftsbild kosten würde (unter der Annahme, dass der gesamte Ausgleich hierfür im Wege der Ersatzzahlung erfolgt.) Zusätzlich wird eine noch nicht bezifferbare Summe für den Ausgleich des Eingriffs durch den Maststandort an sich und eventuelle weitere Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes erforderlich sein.
Der DBV fordert, den Ausgleich für den Netzausbau über die Entsiegelung mithilfe der Ersatzzahlungen durchzuführen, um landwirtschaftliche Flächen zu schonen. Hiermit könnten große Teile der im Bundesgebiet vorhandenen versiegelten, ungenutzten Flächen entsiegelt werden, was bislang zumeist an den hohen Kosten für die Entsiegelung gescheitert ist. Bei mittleren Kosten von ca. 10 EURO pro qm für die Entsiegelung etwa einer nicht mehr genutzten Straße könnten hiermit beispielsweise 10.000 km Straße entsiegelt oder alternativ 17.850 km

stillgelegte Eisenbahngleise (Doppelstrang; bei mittleren Kosten von 56 €/m) rückgebaut werden.

Zu 3. Einführung zusätzlicher wiederkehrender Nutzungsvergütungen für die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen für Stromtrassen

3.1 Ebenfalls keine Erwähnung im NEP 2012 findet die finanzielle Entschädigung der betroffenen Grundstückseigentümer, die den Bau der Stromtrassen auf ihren Flächen dulden müssen. Auch diesen Aspekt gilt es im Hinblick auf eine Akzeptanzsicherung im eigenen Interesse der Netzbetreiberunternehmen zu ergänzen.

Auf der Grundlage des § 45 Energiewirtschaftsgesetzes (Enteignungsfähigkeit) und der Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetze wird den betroffenen Grundeigentümern seit Jahrzehnten als Entschädigung nur eine Einmalzahlung in Höhe von 10 bis 20 % des Grundstückswertes bei Inanspruchnahme ihrer land- und fortwirtschaftlichen Flächen für Energieleitungstrassen gewährt. Diese bisherigen Entschädigungssätze decken nicht annähernd die Einschränkung bei der Nutzung und Entwicklung der Grundstücke ab. Außerdem berücksichtigen sie nicht die zwischenzeitlich vollzogenen Entwicklungen in der Energiewirtschaft.

- So wurden die Netze in den letzten Jahren von den großen Energiewirtschaftsunternehmen getrennt und gehören heute privatrechtlich organisierten, gewinnorientierten Netzbetreiberunternehmen, denen unbefristete jährliche Renditen bei Neuinvestitionen von derzeit über 9 % für ihr eingesetztes Eigenkapital zugestanden werden. Renditen also weitab von der ebenfalls langfristig orientierten Land- und Forstwirtschaft.

- Nicht in ihren Eigentumsrechten beim Energieleitungstrassenbau betroffenen Kommunen wurden über das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Zahlungen von 40.000 €/km eingeräumt, um ihre Akzeptanz für einen beschleunigten Netzausbau zu befördern.

- Über das EEG werden für den Ausbau Erneuerbarer Energien erhebliche Vergütungsanreize gewährt, während den vom Netzausbau betroffenen Grundstückseigentümern nur Entschädigungen nach Aufopferungsgrundsätzen zugestanden werden.

Durch diese genannten Umstände ist nach Einschätzung des Deutschen Bauernverbandes bei der Entschädigung der Grundstückseigentümer für den Energieleitungstrassenausbau eine Schieflage entstanden. Der Gesetzgeber ist daher gefordert, nach dem Gebot der gerechten

Abwägung (Art. 14 Abs. 3 GG) eine Überprüfung und Neuregelung der Entschädigungsgrundsätze vorzunehmen.

3.2 Erweiterung um eine jährliche angemessene Nutzungsvergütung

Die bisherige einmalige Dienstbarkeitsentschädigung im Rahmen des auch weiterhin erforderlichen Enteignungsrechtes muss durch eine jährlich angemessene Vergütung für die Mitbenutzung der Grundstücke ergänzt werden. Wer fremden Grund und Boden nutzt und damit Ertrag erwirtschaftet, muss auch diejenigen daran teilhaben lassen, die diese Möglichkeit erst mit ihrem Eigentum eröffnen und letztendlich sogar zulassen müssen. Das kann man durch eine jährliche Vergütungsregelung für die betroffenen Grundstückseigentümer regeln. Hierfür wäre eine sektorspezifische Lösung im Energiewirtschaftsgesetz ein sachgerechter Weg. Den Eigentümern muss für die Inanspruchnahme ihrer land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke für die Errichtung von Energieleitungstrassen eine jährlich angemessene Vergütung zum Beispiel als Verzinsung für die Mitbenutzung ihres Eigentums gewährt werden. Diese Verzinsung kann durchaus wie bisher an den Grundstückswert anknüpfen und müsste sich **zumindest an den, den Netzbetreiberunternehmen zugesicherten Eigenkapitalrenditen orientieren**.

Sachgerecht wäre auch eine Festlegung der Höhe der jährlichen Nutzungsvergütung je nach Art und Größe der Energieleitung (Stromfreileitung oder -erdverkabelung im 110 – 380 kV-Bereich, Erdgasleitung) und des damit verbundenen Nutzungsvorteils für das Netzbetreiberunternehmen. In diesem Fall sollte ***bundeseinheitlich*** die Höhe der jährlichen Nutzungsvergütung ***gesetzlich festgesetzt*** werden.

Bei diesem Regelungsansatz wären die Landesbauernverbände weiterhin bestrebt, durch Verhandlungen mit den Netzbetreiberunternehmen über Rahmenvereinbarungen wesentliche Beiträge zur Beschleunigung, Akzeptanz und Vereinfachung zu leisten. Gegenstand dieser Rahmenvereinbarungen wären weiterhin Festlegungen zur Pauschalisierung des anzusetzenden Verkehrswertes, Beschleunigungszuschläge und Aufwandsentschädigungen, Ausgleichspositionen für Flur- und Aufwuchsschäden sowie Regelungen zur Sicherstellung einer bodenschonenden Bauausführung.